

Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 09. September 2010

Antrags-Nr. 10-F-01-0085

**Biomassekraftwerk auf dem Deponiegelände
- Antrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 01.09.2010 -**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Bau eines Biomasseheizkraftwerks auf dem Gebiet des ehemaligen Dyckerhoff Steinbruch, Gemarkung Biebrich, durch die ESWE BioEnergie GmbH aus.
2. Die Stadtverordnetenversammlung sieht mit diesem Projekt eine Chance, den Zielen der Landeshauptstadt Wiesbaden beim Ausbau der erneuerbaren Energien näher zu kommen und gleichzeitig den CO₂-Ausstoß beim Transport des in Wiesbaden anfallenden Sperrmülls zu reduzieren.
3. Im weiteren Planungsverfahren sind folgende Aspekte beachten - entweder im Bebauungsplanverfahren oder im Rahmen eines Durchführungsvertrages zwischen Vorhabenträger und Landeshauptstadt Wiesbaden:
 - Das Kraftwerk soll max. 100 mg NO₂ pro Kubikmeter Luft emittieren (statt der erlaubten 200 mg).
 - Für Ammoniak ist ein Grenzwert von 10 mg/Kubikmeter und für Stäube 3 mg/Kubikmeter Luft festzusetzen.
 - Es dürfen nur Mischhölzer verbrannt werden (keine reinen A3- und A4-Hölzer), der Anteil an A3/A4-Hölzern darf max. 70 Prozent der Jahresgesamtmenge betragen, wobei der darin enthaltene Anteil von A4-Hölzern maximal 20 % der Gesamtmenge betragen darf.
 - Es sind technische Vorkehrungen zur Minderung der Staubemissionen aus der Altholzaufbereitung und der -lagerung zu treffen.
 - Die Verbrennung sonstiger „biogener Stoffe“ wie etwa Klärschlämme, Industrieschlämme oder sonstigen Müll soll ausgeschlossen werden.
 - Es ist eine regelmäßige Kontrolle des angelieferten Brennmaterials und der Restasche durch ein unabhängiges Kontrollinstitut zu gewährleisten.
 - Es ist auf wirksamen Brandschutz bei der gesamten Anlage zu achten.
 - Im Anfahrbetrieb sind verfahrenstechnisch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Emission an Dioxinen und Furanen so weit zu reduzieren, wie möglich.
 - Angestrebt wird die vertragliche Festschreibung einer ausschließlich regionalen Belieferung mit Herkunftsnachweis.
 - Gleichfalls angestrebt wird, dass der Betreiber eine Messanlage installiert und die dort festgestellten Tagesmittelwerte zeitnah im Internet veröffentlicht.

Änderungsantrag der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.09.2010

Der Antrag der SPD-Fraktion wird folgendermaßen geändert (Einfügungen in kursiv):

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest:

Als Voraussetzung zur Zustimmung eines Biomassekraftwerkes ist ergänzend ein Durchführungsvertrag zum Betrieb des Biomassekraftwerks abzuschließen. Ohne diesen ist eine Zustimmung nicht möglich. Zur B-Plan-Offenlage hatte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat gebeten, Maßgaben in einem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger zu regeln. Dieser Vertrag soll gemeinsam mit dem Satzungsbeschluss des B-Plans vorgelegt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. ~~Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Bau eines Biomasseheizkraftwerks auf dem Gebiet des ehemaligen Dyckerhoff Steinbruch, Gemarkung Biebrich, durch die ESWE BioEnergie GmbH aus.~~
2. Die Stadtverordnetenversammlung sieht mit diesem Projekt eine Chance, den Zielen der Landeshauptstadt Wiesbaden beim Ausbau der erneuerbaren Energien näher zu kommen und gleichzeitig den CO₂-Ausstoß beim Transport des in Wiesbaden anfallenden Sperrmülls zu reduzieren.
3. Im Rahmen der Beteiligung wird der Magistrat in seinen fachlichen Stellungnahmen detaillierte Bewertungen dieses Projekts im Zusammenhang mit der Gesamtbelastungsstudie, zur Luftreinhalteplanung, insbesondere mit Blick auf die 17. BImSchV mit Vorgaben zur Minimierung der Emissionen abgeben, sofern es nicht zu einer negativen Stellungnahme kommen sollte.
4. Im weiteren Planungsverfahren sind folgende Aspekte *schriftlich festzuhalten* - entweder im Bebauungsplanverfahren oder im Rahmen eines Durchführungsvertrages zwischen Vorhabensträger und Landeshauptstadt Wiesbaden:
 - Das Kraftwerk soll max. 100 mg NO₂ pro Kubikmeter Luft emittieren (statt der erlaubten 200 mg).
 - Für Ammoniak ist ein Grenzwert von 10 mg/Kubikmeter und für Stäube 3 mg/Kubikmeter Luft festzusetzen.
 - Es dürfen nur Mischhölzer verbrannt werden (keine reinen A3- und A4-Hölzer), der Anteil an A3/A4-Hölzern darf max. 70 Prozent der Jahresgesamtmenge betragen, wobei der darin enthaltene Anteil von A4-Hölzern maximal 20 % der Gesamtmenge betragen darf.
 - Die Verbrennung von Bahnschwellen, teerölgetränkten Leitungsmasten, teerölgetränkten Rebpfählen und vergleichbar kontaminierten Hölzern ist ausgeschlossen.
 - Es sind technische Vorkehrungen zur Minderung der Staubemissionen aus der Altholzaufbereitung und der -lagerung zu treffen.
 - Die Verbrennung sonstiger „biogener Stoffe“ wie etwa Klärschlämme, Industrieschlämme oder sonstigen Müll soll ausgeschlossen werden.
 - Es ist eine regelmäßige, fortlaufende Kontrolle des angelieferten Brennmaterials auf Zusammensetzung und Herkunft und der Restasche durch ein unabhängiges Kontrollinstitut zu gewährleisten.
 - Es ist auf wirksamen Brandschutz bei der gesamten Anlage zu achten.
 - Im Anfahrbetrieb sind verfahrenstechnisch beispielsweise über die Verbrennungstemperatur und die Art das Brennmaterial alle Möglichkeiten

auszuschöpfen, die Emission an Dioxinen und Furanen so weit zu reduzieren, wie möglich.

- Angestrebt wird die vertragliche Festschreibung einer ausschließlich regionalen Belieferung (Umkreis von 70km) mit Herkunftsnachweis.
- Alle Genehmigungsaufgaben müssen Bestandteil des BImSchG Genehmigungsbescheides werden und damit auch einklagbar sein.

Gleichfalls wird angestrebt, dass der Betreiber eine Messanlage installiert und die dort festgestellten Tagesmittelwerte zeitnah im Internet veröffentlicht.

Änderungsantrag der Stadtverordnetenfraktion Bürgerliste Wiesbaden vom 08.09.2010

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt grundsätzlich den Plan, ein Biomassekraftwerk auf dem Deponiegelände zu bauen. Der Bebauungsplan ist allerdings nur dann zustimmungsfähig, wenn vorher fundamentale Verbesserungen des Vorhabens für den Antragsteller rechtlich bindend in Form des Durchführungsvertrages der Kommune mit dem Antragsteller ESWE, nach § 9.1.23 BauGB („städtebauliche Begründung“) oder als Bebauungsplan-Auflage getroffen wurden, und zwar bezüglich der folgenden Punkte:

- o Vertragliche Festschreibung der ausschließlich regionalen Belieferung mit lückenlosem Herkunftsnachweis, z.B. aus einem Umkreis von 30 km, um ökologisch kontraproduktivem Mülltourismus und -import entgegen zu treten (z.B. Stadt- und Landkreise definieren).
 - o Regelmäßige Kontrolle des angelieferten Brennmaterials und der Restasche durch ein unabhängiges und zertifiziertes Institut mit Probenrückstellung.
 - o Festsetzen des Staubgrenzwerts auf 3 mg/ m³;
 - o Vertragliche Festschreibung der ausschließlichen Anlieferung und Entsorgung über die A671, um Biebrich / Amöneburg zu entlasten.
 - o Nach den Erfahrungen mit dem Großbrand in Mombach vom 15.07.2010 (ebenfalls Altholzlager von Knettenbrech-Gurdulic) ist Staub- und Brandschutz des gelagerten Brennmaterials deutlich zu verbessern. Als maximale Staubkonzentration werden analog zur Anlage in Kehl 5 mg/m³ für die Entstaubung der Altholzaufbereitung und 2 mg/m³ für die Entstaubung der Hallenabluft festgesetzt. Die Abluft der Anlieferungs- und Aufbereitungshalle wird vollständig abgesaugt und der Verbrennung im Biomassekessel und damit auch der Filteranlage zugeführt.
 - o Als geplante Brennstoffe werden in den Unterlagen auch sonstige biogene Stoffe' ohne nähere Spezifizierung genannt. Dies entspricht einer Öffnungsklausel. Statt dessen muss es eine klare und abschließende Festlegung geben, was unter sonstigen biogenen Stoffen' verstanden wird, z.B. unbelasteter Grünschnitt, naturbelassener Baumschnitt o.ä., Ausschluss der Verbrennung sonstiger biogener Stoffe mit Belastungen wie z.B. Klärschlämme, Industrieschlämme oder sonstigen Mülls. Festschreibung sowie Klassifizierung der Holzbefuerung. Die Verfeuerung von geschlossenen Chargen A3/A4 Holz ist auch im Rahmen der von Eswe vorgenommenen Begrenzung auf 70/30% des Jahresdurchschnitts zu untersagen; die Verbrennung hochbelasteter Holzklassen ist nur in jenem unvermeidlichen Mischungsverhältnis zu gestatten, in dem dieses aus dem anfallenden Sperrmüll nicht herausortiert werden kann. "
-

Beschluss Nr. 0440

Der Antrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 01.09.2010 betr.

Biomassekraftwerk auf dem Deponiegelände

wird einschließlich des Änderungsantrages der Stadtverordnetenfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 09.09.2010 und dem Änderungsantrag der Stadtverordnetenfraktion Bürgerliste Wiesbaden vom 08.09.2010 zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Ausschuss für Umwelt und Sauberkeit und den Gesundheitsausschuss überwiesen.

1. Der/Dem Vorsitzenden des
◦ Ausschusses für Umwelt und Sauberkeit
◦ Gesundheitsausschusses
mit der Bitte um weitere Veranlassung
Wiesbaden, .09.2010
2. Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung
Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -
Wiesbaden, .09.2010

Dezernate IV und V
mit der Bitte um Kenntnisnahme
Dr. Müller
Oberbürgermeister